



SITZUNGSVORLAGE

Datum, Unterschrift:
23. Juni 2021 Ju

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

<input type="checkbox"/> OB Brand	_____	<input type="checkbox"/> I. BM Dr.-Ing. Köhler	_____
<input type="checkbox"/> BM Köster	_____	<input type="checkbox"/> BM Stauber	_____
<input checked="" type="checkbox"/> OV Schellinger	_____gez._____		

Betreff: Feststellung ob Hinderungsgründe für den Eintritt von Herrn Manuel Mauch als Nachfolger der ausscheidenden Ortschaftsärztin Gabriele Pferd in den Ortschaftsrat Ailingen vorliegen

Gremium:	vorgesehene Entscheidung Datum	öffentlich	nichtöffentlich
Ortschaftsratssitzung	08. Juli 2021	X	

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

ja

nein

Kosten:	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr:	EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:	EUR
Noch bereitzustellen:	EUR
Deckungsvorschlag:	EUR

Beschlussantrag:

1. Es wird festgestellt, dass bei Herrn Manuel Mauch keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Ortschaftsrat nach § 29 i.V.m. § 72 der Gemeindeordnung vorliegen.
2. Herr Manuel Mauch tritt damit anstelle der ausscheidenden Ortschaftsrätin Gabriele Pferd in den Ortschaftsrat Ailingen ein.

Sachverhalt

A. Nachrücken

Ortschaftsrätin Gabriele Pferd scheidet, vorbehaltlich eines entsprechenden Ortschaftsratsbeschlusses, auf eigenen Wunsch aus dem Ortschaftsrat Ailingen aus.

Nach dem amtlichen Wahlergebnis der Kommunalwahl 2019 ist Herr Manuel Mauch mit 1.119 Stimmen erster Ersatzbewerber. Er rückt für den Rest der Amtszeit gem. § 31 Abs. 2 i.V.m. § 72 Gemeindeordnung nach.

Nach § 29 Abs. 5 i.V.m. § 72 GemO stellt der Ortschaftsrat fest, ob bei einem nach § 31 Abs. 2 GemO nachrückenden Ersatzbewerber Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegen.

B. Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.
 - a) Beamte und Angestellte der Gemeinde
 - b) Beamte und Angestellte eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
 - d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt und Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

- (2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.
- (4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen, sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung:

- Nr. 1 Ehegatte, oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes;
- Nr. 2 Verwandte in gerader Linie bis zum 3. Grad;
- Nr. 3 Verschwägerter oder als verschwägert Geltende in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum 2. Grad, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht.

Soweit von der Verwaltung nachgeprüft werden konnte, sind bei Herrn Manuel Mauch keine Hinderungsgründe der vorgenannten Art festgestellt worden.

Herr Mauch hat seinerseits keine Hinderungsgründe vorgetragen.

C. Rechtsfolge:

Herr Manuel Mauch rückt als Ersatzbewerber für die ausscheidende Ortschaftsrätin Gabriele Pferd in den Ortschaftsrat Ailingen nach.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.